VERORDNUNG (EWG) Nr. 2106/72 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/72 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf die Artikel 30 und 153,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Akte über die Beitrittsbedingungen können die Abschöpfungen oder die Erstattungen im Handelsverkehr der neuen Mitgliedstaaten, insbesondere infolge der Anwendung von Ausgleichsbeträgen, vom gemeinschaftlichen Niveau abweichen. Es erscheint zweckmäßig, die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß die gemeinschaftlichen Lizenzen die Sätze der Abschöpfungen und in einigen Fällen der Erstattungen enthalten, die für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten.

Die Titel „Einfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung" und „Ausfuhrlizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung", die in englischer Sprache im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1600/72 der Kommission vom 20. Juli 1972 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen (3), aufgeführt sind, entsprechen nicht denen in der beglaubigten Übersetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 der Kommission vom 10. Juli 1970 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/72, in englischer Sprache. Beide Verordnungen müssen eine einheitliche englische Fassung aufweisen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut der Anmerkung (4) auf den Einfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen sowie auf den Anträgen auf Ausstellung dieser Lizenzen und den Teillizenzen und der Wortlaut der Anmerkung (5) auf den Ausfuhrlizenzen oder Vorausfestsetzungsbescheinigungen sowie auf den Anträgen auf Ausstellung dieser Lizenzen und den Teillizenzen werden durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 (Artikel 1 Absatz 2 ; Artikel 2 Absatz 2 ; Artikel 4) oder der Vorschriften der Akte über die Beitrittsbedingungen."

Artikel 2

Der Ausdruck „PRE-FIXATION" in den Titeln in englischer Sprache der 10 Muster der Anträge auf Ausstellung einer Lizenz, der Lizenzen und der Teillizenzen im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1600/72 wird durch die Worte „ADVANCE FIXING" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am gleichen Tag in Kraft wie die Verordnung (EWG) Nr. 1600/72.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 30. 7. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.